

Dienstvereinbarung gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz

Der Landkreis Groß-Gerau, vertreten durch den Kreisausschuss

und

**der Örtliche Personalrat der Kreisverwaltung Groß-Gerau, der kreiseigenen
Schulen und des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule**

schließen aufgrund der in der Personalversammlung am 31.08.2000 verabschiedeten Resolution und der §§ 61, 62 (1) Ziffer 7 Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG) die nachfolgende Dienstvereinbarung ab.

Präambel

Personalrat, Dienststellenleitung und ÖTV-Vertrauensleute der Kreisverwaltung Groß-Gerau verurteilen jede Form von diskriminierende Äußerungen und Gewalttaten gegen ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger und Angehörige von Minderheiten.

Wir bekennen uns zu Menschlichkeit, Toleranz und Demokratie und fordern alle Beschäftigten des Kreises Groß-Gerau auf, sich für die Werte unseres Grundgesetzes einzusetzen.

Wir setzen uns dafür ein, dass unser Land mit allen rechtsstaatlichen Mitteln, aber auch mit demokratischem Bürgersinn, jeder Form von Diskriminierung, Rassismus und Gewalt entgegentritt.

Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit gefährden nicht nur die Werte der Demokratie und die Regeln des zivilen Zusammenlebens, sondern auch unsere Zukunftschancen und unser Ansehen in der Welt.

Es darf nicht sein, dass Menschen in unserer Mitte wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität und Herkunft benachteiligt, diskriminiert, misshandelt oder verfolgt werden.

§ 1

Gegenstand der Dienstvereinbarung

Die Dienstvereinbarung regelt ein gemeinsames Vorgehen des Personalrats und der Dienststellenleitung gegen jede Form von Diskriminierung, Rassismus und Gewalt.

§ 2

Zielsetzung der Dienstvereinbarung

In der Kreisverwaltung Groß-Gerau, den kreiseigenen Schulen und dem Eigenbetrieb Kreisvolkshochschule gelten seit langem folgende Prinzipien:

- die Dienstleistungen allen Einwohnerinnen und Einwohnern unabhängig ihrer Abstammung, Religion, Nationalität oder Herkunft anzubieten,
- die Integration von unseren ausländischen Beschäftigten zu fördern,
- die Chancengleichheit unserer Beschäftigten am Arbeitsplatz, unabhängig ihrer ethnischen Herkunft zu gewährleisten und
- die Diskriminierung von unseren ausländischen Beschäftigten zu verhindern.

§ 3

Dienstleistungsangebot

Die Kreisverwaltung Groß-Gerau, die kreiseigenen Schulen und der Eigenbetrieb Kreisvolkshochschule stellen ihr Dienstleistungsangebot allen Einwohnerinnen und Einwohnern unabhängig ihrer Abstammung, Religion, Nationalität oder Herkunft zur Verfügung.

§ 4

Stellenausschreibungen

In internen und in externen Ausschreibungen werden Bewerberinnen und Bewerber allein nach ihrer Qualifikation, nicht nach ihrer Abstammung, Religion, Nationalität oder Herkunft bewertet. Dies gilt selbstverständlich auch für die Einstellung von Auszubildenden.

§ 5

Dienstliche Perspektiven

Bei Eingruppierungen, Höhergruppierungen und Beförderungen oder beim Zugang zu dienstlichen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleich behandelt.

§ 6

Beurteilungen

Die Abstammung, Religion, Nationalität oder Herkunft haben keinerlei Einfluss auf Leistungsbeurteilungen.

§ 7

Dienstplichtverletzungen

Verbreitet ein Beschäftigter fremdenfeindliche, rassistische oder nazistische Parolen oder betätigt er sich in anderer die Menschenwürde missachtender Weise, dann verletzt er elementare Pflichten aus dem Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis.

In diesen Fällen kann der Kreis Groß-Gerau

- dem Angestellten oder Arbeiter außerordentlich (fristlos) oder ordentlich – gegebenenfalls nach vorheriger Abmahnung – kündigen,
- den Beamten Disziplinarmaßnahmen auferlegen die bis zur Entfernung aus dem Dienst führen können.

§ 8

Übergangs- und Schlussvorschriften

Diese Dienstvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung durch die vertragschließenden Parteien in Kraft.

Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Kommt nach einer Kündigung keine Einigung über den Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung zustande, bleibt die Dienstvereinbarung in der zuletzt gültigen Fassung bis zu einer Einigung weiterhin gültig.

Änderungen und Ergänzungen dieser Dienstvereinbarung sind nur im Einvernehmen zwischen den vertragschließenden Parteien möglich und bedürfen der Schriftform.

Groß-Gerau, den 18.12.2000

Der Kreisausschuss

Der Personalrat

(Siehr)
Landrat

(Schmitt)
Beigeordneter

(Schmitt)
Vorsitzende

Der Landrat als Leiter der Staatlichen Landesbehörde und der Personalrat der Allgemeinen Landesverwaltung übernehmen die vorstehende Dienstvereinbarung für die in ihrem Bereich beschäftigten Landesbediensteten.

Groß-Gerau, den 18.12.2000

Der Landrat
Des Landkreises Groß-Gerau
Landesverwaltung

Der Personalrat
der Hauptabteilung
Allgemeine

(Siehr)
Landrat

(Simon)
Vorsitzende

Gefunden in: www.migration-online.de © DGB Bildungswerk, Bereich Migration und Qualifizierung

migration-online wird gefördert durch: Deutscher Gewerkschaftsbund, Bundesministerium des Innern, Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Xenos, Europäische Union, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen, migration-online.de versteht sich als ein Beitrag zum Bündnis für Demokratie und Toleranz und für den Verein "Mach meinen Kumpel nicht an!" e.V.